



Statuten Swiss Hockey

Schweizerischer Landhockey Verband,
Fédération Suisse de Hockey sur Gazon,
Federazione Svizzera di Hockey su Prato

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1: Name

Unter dem Namen Swiss Hockey (Schweizerischer Landhockey Verband, Fédération Suisse de Hockey sur Gazon, Federazione Svizzera di Hockey su Prato) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2: Sitz

Der Sitz von Swiss Hockey befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 3: Zweck

Swiss Hockey bezweckt die Organisation, Förderung und Weiterentwicklung des Landhockeysports und des Hallenhockeysports in der Schweiz.

Art 4: Zugehörigkeit zu anderen Verbänden und Organisationen

Swiss Hockey ist Mitglied des Internationalen Hockey-Verbandes (FIH), des Europäischen Hockey-Verbandes (FEH) und der Swiss Olympic Association (SOA).

Swiss Hockey kann auch anderen Organisationen beitreten.

Art 5: Verbindliche Vorschriften

Für die Mitglieder, Spieler und Funktionäre sind die Statuten, Reglemente, Weisungen und Beschlüsse von Swiss Hockey und seiner Organe und Kommissionen verbindlich.

Art. 6: Schutz der Verbandsinteressen

Die Statuten, Reglemente, Weisungen und Beschlüsse eines Mitglieds von Swiss Hockey dürfen dem Zweck und den Interessen von Swiss Hockey nicht widersprechen. Dies gilt insbesondere für die statutarischen Schiedsklauseln gemäss Art. 7, Art. 49 und Art. 52.

Art. 7: Verbandsgerichtsbarkeit

Die Mitglieder, deren Vereinsmitglieder, alle Teilnehmer, Spieler und Funktionäre unterstellen sich im Hinblick auf einen rechtsgleichen und geordneten Spielbetrieb für sämtliche Streitigkeiten, die sich aus der Mitgliedschaft bei Swiss Hockey oder aus der Teilnahme am Spielbetrieb von Swiss Hockey ergeben, ausschliesslich der Verbandsgerichtsbarkeit, wie sie in den Statuten, Reglementen und Weisungen von Swiss Hockey sowie der massgebenden internationalen Verbände (namentlich gemäss Art. 4, 9 und 52 der Statuten) festgelegt ist.

Art. 8: Veröffentlichungen

Veröffentlichungen erfolgen auf der Website von Swiss Hockey.

Art. 9: Mitgliederkategorien

Mitglieder von Swiss Hockey sind:

- a) die aufgenommenen Vereine,
- b) die Ehrenmitglieder,
- c) die direkten Mitglieder.

Art. 10: Aufnahme eines Vereins oder Verbands

Ein Verein kann als Mitglied von Swiss Hockey aufgenommen werden, wenn er Land- und/oder Hallenhockey betreibt.

Zur Aufnahme ist dem Vorstand ein schriftliches Gesuch unter Beilage der Vereinsstatuten einzureichen. Hält dieser die Voraussetzungen als erfüllt, wird dies den Mitgliedern von Swiss Hockey mitgeteilt.

Erfolgt innerhalb einer Frist von 30 Tagen ein Einspruch durch mindestens 3 Mitglieder gemäss Art. 9 lit. a der Statuten, entscheidet die Generalversammlung endgültig über die Aufnahme. Erfolgt kein oder kein ausreichender Einspruch, entscheidet der Vorstand endgültig über die Aufnahme.

Art. 11: Aufnahme eines Ehrenmitglieds

Zum Ehrenmitglied kann auf schriftlichen Antrag zu Händen des Vorstandes oder auf Antrag des Vorstandes ernannt werden, wer sich in hervorragender Weise um Swiss Hockey verdient gemacht hat. Die Generalversammlung entscheidet über die Ernennung.

Art. 12: Aufnahme eines direkten Mitglieds

Swiss Hockey können als direkte Mitglieder beitreten:

- a) die freien Schiedsrichter,
- b) freiwillige Helfer und
- c) natürliche Personen, die am Verbandsgeschehen teilnehmen und mit ihrem Beitrag unterstützen wollen.

Art. 13: Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt,
- b) durch Auflösung des Vereins,
- c) durch Ausschluss oder
- d) durch Tod eines Ehrenmitglieds oder Mitglieds.

Art. 14: Austritt

Ein Mitglied kann unter Einhaltung einer halbjährlichen Frist zum 31. Dezember kündigen. Die Kündigung hat mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand zu erfolgen.

Der Austritt befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge, Lizenzgebühren, aufgelaufener Bussen usw. und derjenigen für das laufende Vereinsjahr.

Ausgetretene haben kein Recht auf Anteile am Vereinsvermögen.

Art. 15: Auflösung des Vereins

Beschliesst ein Verein seine Auflösung, hat er dies dem Vorstand mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

Die Auflösung befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge, Lizenzgebühren, aufgelaufener Bussen usw. und derjenigen für das laufende Vereinsjahr.

In Auflösung befindliche Vereine haben kein Recht auf Anteile am Vereinsvermögen.

Art. 16: Ausschluss

Ein Mitglied kann nur aus wichtigen Gründen und auf Antrag durch die Generalversammlung von Swiss Hockey ausgeschlossen werden. Als wichtiger Grund gilt namentlich die Vernachlässigung der finanziellen Pflichten oder die Inaktivität über mehrere Jahre. Notwendig ist das absolute Mehr der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Der Ausschluss befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge, Lizenzgebühren, aufgelaufener Bussen usw. und derjenigen für das laufende Vereinsjahr.

Ausgeschlossene haben kein Recht auf Anteile am Verbandsvermögen.

II. Organe

Art. 17: Organe

Die Organe von Swiss Hockey sind:

- a) die Generalversammlung der Vereine (GV),
- b) der Verbandsvorstand (VV),
- c) das Verbandsgericht (VG),
- d) die Rechnungsrevisoren,
- e) die Disziplinarkommission (DK)
- f) die übrigen Kommissionen, welche vom VV eingesetzt werden können (Art. 42) und
- g) der Geschäftsführer.

Art. 18: Generalversammlung der Vereine

Die Generalversammlung setzt sich aus den stimmberechtigten Mitgliedern gemäss Art. 9 lit. a der Statuten zusammen, die von ihrem Präsidenten oder einem Clubmitglied vertreten werden.

Ein Teilnehmer an der Generalversammlung kann nur einen Verein vertreten.

Vereine, die an der Generalversammlung nicht vertreten sind, werden mit einer Ordnungsbusse von 200 Fr belegt. Der VV kann in begründeten Notfällen die Busse erlassen.

Art. 19: Einberufung der Generalversammlung

~~Die Generalversammlung findet zwei Mal im Jahr statt, jeweils einmal im Frühling und einmal im Herbst. Der Ort und das genaue Datum werden durch die vorhergehende Generalversammlung bestimmt.~~

Die Generalversammlung findet ein Mal im Jahr jeweils spätestens vier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Die Generalversammlung ist mindestens 30 Tage vor dem anberaumten Zeitpunkt schriftlich vom VV einzuberufen. Dabei ist die Tagesordnung anzukündigen. ~~Im Herbst ist das Budget, im Frühling sind die Jahresrechnung und die Jahresberichte beizulegen.~~ sowie Budget, Jahresrechnung und die Jahresberichte beizulegen.

Art. 20: Antragsrecht

Die Vereine sowie die Mitglieder der Organe haben das Recht, Anträge an die Generalversammlung zu stellen.

Die Anträge sind mindestens 40 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen. Mit der Einladung zur Generalversammlung sind die Anträge an die Generalversammlung den Vereinen zur Kenntnis zu bringen.

Art. 21: Leitung der Generalversammlung

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder in Ausnahmefällen von einem anderen Mitglied des VV geleitet.

Art. 22: Kompetenzen der Generalversammlung

Die Generalversammlung hat namentlich folgende Kompetenzen:

- 1) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung,
- 2) Genehmigung des Budgets im Herbst, des Jahresberichtes des VV, des VG, des Revisorenberichtes und der Jahresrechnung im Frühling,
- 3) Wahl:
 - a. des Präsidenten,
 - b. der Mitglieder des Vorstandes,
 - c. des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Verbandsgerichts und
 - d. der Rechnungsrevisoren und eines Stellvertreters
- 4) Statutenrevision,
- 5) vorübergehende Einsetzung einer unabhängigen Spezialkommission,
- 6) Festlegen der strategischen Ausrichtung und des Leitbildes,
- 7) Erlass und Änderung von Reglementen,
- 8) Festsetzung der Gebühren ~~und~~
- 9) Bezeichnung von Ort und Datum der Generalversammlung.

Art. 23: Stimmrecht

Jedes Mitglied gemäss Art. 9 lit. a der Statuten hat grundsätzlich eine Stimme. Die Stimmkraft eines solchen Mitglieds erhöht sich um jeweils 1 Stimme für:

- alle Herren- und Senioren-Mannschaften eines Mitglieds,
- alle Damen-Mannschaften eines Mitglieds,
- alle Junioren-Mannschaften U18 eines Mitglieds,
- alle Juniorinnen-Mannschaften U18 eines Mitglieds,
- alle Junioren-Mannschaften U15 und U12 eines Mitglieds,
- alle Juniorinnen-Mannschaften U15 und U12 eines Mitglieds,
- alle Junioren- und Juniorinnen Mannschaften U10 und U8 eines Mitglieds.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat daher maximal 8 Stimmen.

Für die Berechnung der Anzahl Stimmen eines Mitglieds zählen an der ordentlichen Generalversammlung diejenigen Mannschaften, welche an der vorangehenden Feldmeisterschaft eingesetzt und rangiert worden sind. Bei Durchführung einer ausserordentlichen Generalversammlung ist die an der vorangehenden ordentlichen Generalversammlung festgestellte Stimmenzahl massgebend.

Art. 24: Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Art. 25: Abstimmungen und Wahlen

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Einzelne Abstimmungen oder Wahlen können geheim abgewickelt werden, sofern die Mehrheit der Versammlung dem Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds zustimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen gefasst, sofern Gesetz und Statuten kein qualifiziertes Mehr vorsehen. Bei Stimmgleichheit trifft der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 26: Protokoll

Der Generalsekretär führt das Protokoll. Im Verhinderungsfall ernennt der Präsident oder dessen Stellvertreter einen Protokollführer.

Das Protokoll ist in deutscher und französischer Sprache auszufertigen und spätestens

30 Tage nach der Generalversammlung auf der Website zu publizieren.

Art. 27: Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn es der VV als notwendig erachtet oder wenn es von mindestens einem Drittel sämtlicher Vereine von Swiss Hockey unter Bekanntgabe der Gründe schriftlich verlangt wird. In diesem Fall hat die ausserordentliche Generalversammlung spätestens innerhalb von 40 Tagen stattzufinden.

Die ausserordentliche Generalversammlung ist spätestens 30 Tage vor dem Termin vom VV per Mail mit Angabe des Betreffs, des Ortes und Datums einzuberufen.

Art. 28: Amtsdauer

Die VV-Mitglieder werden für eine Amtsperiode von drei Jahren gewählt.

Falls ein VV-Mitglied sein Mandat während der Amtsdauer niederlegt, kann der VV seinen Nachfolger hinzuwählen. Die nächste stattfindende Generalversammlung muss diese Wahl bestätigen oder ablehnen. Wenn der Nachfolger bestätigt wird, dauert sein Mandat wiederum 3 Jahre.

Art. 29: Der Verbandsvorstand (VV)

Der Verbandsvorstand setzt sich mindestens zusammen aus:

- dem Präsidenten,
- dem Vizepräsidenten,
- dem Generalsekretär,
- dem Finanzchef

und nach Möglichkeit einem bis fünf zusätzlichen Mitgliedern.

Bei Stimmengleichheit hat der Leiter der Sitzung des VV den Stichentscheid.

Spätestens 30 Tage nach den Wahlen werden die verschiedenen Stellen des VV zugeteilt und spätestens 40 Tage nach den Wahlen wird es auf dem Internet publiziert.

Art. 30: Kompetenzen des VV

Der VV hat alle Kompetenzen, die ihm die Leitung von Swiss Hockey und dessen Vertretung nach aussen ermöglichen und die nicht in die Kompetenzen der Generalversammlung fallen. Der Vorstand ist namentlich berechtigt, in Ausführungen der Statuten und Reglemente Weisungen zu erlassen.

Der VV kann einen Geschäftsführer bestimmen. Der Präsident ist für die Führung des Geschäftsführers verantwortlich bzw. kann dafür ein anderes Mitglied des VV bestimmen.

Art. 31: Finanzkompetenzen des VV

Der VV hat sich bei den ordentlichen Ausgaben grundsätzlich an das von der Generalversammlung genehmigte Budget zu halten. Er kann eine ausserordentliche Aufwendung beschliessen, sofern die Mehrbelastung 10 % der budgetierten Jahreserträge nicht übersteigt.

Art. 32: Tätigkeit des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des VV

Der Präsident erledigt im Namen des VV alle Geschäfte soweit diese nicht als Gesamtorgan behandelt werden und sie nicht in den vom VV bestimmten Aufgabenbereich der Geschäftsleitung oder der übrigen Mitglieder des VV fallen.

Art. 33: Zeichnungsberechtigung

Geschäfte, die eine finanzielle Verpflichtung gegenüber Dritten begründen sowie der Beitritt zu Organisationen, müssen vom Präsidenten kollektiv zu zweien mit dem Finanzchef unterzeichnet werden.

Für alle anderen Geschäfte können sämtliche Mitglieder des VV zuzüglich der Geschäftsführer kollektiv zu zweien unterzeichnen.

Art. 34: Vizepräsident des VV

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten, wenn dieser verhindert ist. Er kann vom VV mit Sonderaufgaben betraut werden.

Art. 35: Generalsekretär (GS)

Der Generalsekretär ist für die administrativen Aufgaben des VV zuständig. Darunter fallen explizit die Einladungen, Agenden und Protokolle der Generalversammlungen und der VV Sitzungen sowie der Schriftverkehr des VV.

Art. 36: Finanzchef

Der Finanzchef betätigt sich gemäss Pflichtenheft und den von der Generalversammlung akzeptierten Vorschlägen.

Er legt auf die Frühjahrs-Generalversammlung hin den Revisoren und der Generalversammlung die Rechnung vor, auf die Herbst-Generalversammlung hin stellt er das Budget auf.

Art. 37: Mitglieder des VV

Die Mitglieder des VV können vom VV mit ständigen oder temporären Sonderaufgaben betraut werden. Mitglieder des VV können in Kommissionen Einsitz nehmen.

Für jede Funktion im Vorstand ist von diesen ein Pflichtenheft zu erstellen.

Art. 38: Verbandsgericht (VG)

Das Verbandsgericht setzt sich aus den von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern zusammen:

- dem Präsidenten,
- 2 Richtern (einer davon als Vizepräsident),
- 2 Ersatzrichtern,
- einem auf Antrag des Präsidenten des VG vom VV gewählten Gerichtsschreiber.

Pro Verein können max. 2 Personen dem VG angehören.

Die Mitglieder des Verbandsgerichtes werden für eine Amtsperiode von drei Jahren gewählt.

Das Verfahren vor dem Verbandsgericht wird im Rechtspflegereglement festgelegt.

Art. 39: Die Disziplinkommission

Die Zusammensetzung, das Wahlverfahren sowie das Verfahren vor der Disziplinarkommission werden im Rechtspflegereglement geregelt.

Art. 40: Verfahrensregelungen

In das Rechtspflegereglement können neben Bestimmungen zum Verbandsgericht und zur Disziplinarkommission weitergehende Verfahrensvorschriften aufgenommen werden.

Art. 41: Rechnungsrevisoren

Die zwei Rechnungsrevisoren (wahlweise auch 1 Revisor und 1 Ersatzrevisor) prüfen die Jahresabrechnung. Sie erstatten der Generalversammlung im Frühling Bericht. Die Rechnungsrevisoren sind für höchstens zwei Amtsperioden wählbar. Die Wahl erfolgt an der Frühlings-Generalversammlung.

Auf Beschluss der Generalversammlung darf das Mandat der Rechnungsrevisoren an ein externes Prüfungsorgan vergeben werden.

IV. Kommissionen

Art. 42: Kommissionen

Der VV kann nach Bedarf permanente oder zeitlich befristete Kommissionen bilden. Er hat sich dabei an die Vorgaben der Statuten und Reglemente zu halten und informiert die Mitglieder darüber.

Präsident und Mitglieder einer Kommission werden vom VV ernannt. Die Vereine haben ein Vorschlagsrecht. Mitglieder des VV können in Kommissionen Einsitz nehmen.

Für jede Kommission wird durch den VV ein Pflichtenheft erstellt, das die Aufgaben und Kompetenzen der Kommission festhält. Die Dauer des Mandats der Kommissionsmitglieder wird durch den VV je nach Bedarf festgelegt. Die Kommissionen rapportieren dem VV.

Vorbehalten bleibt Artikel 22 Ziffer 5 der Statuten, welcher die vorübergehende Einsetzung einer unabhängigen Spezialkommission regelt. Diese wird durch die Generalversammlung gewählt und ist ausschliesslich der Generalversammlung verpflichtet. Sie arbeitet nach einem durch die Generalversammlung definierten Auftrag und Zeitplan. Sie erhält Zugang zu allen Akten des Verbandes.

Der VV kann Aufgaben einer Kommission dem Geschäftsführer übertragen.

V. Finanzen

Art. 43: Buchhaltung und Rechnungsjahr

Swiss Hockey führt eine ordentliche Jahresbuchhaltung gemäss den Richtlinien von Swiss Olympic Association.

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 44: Einnahmen

Ordentliche Einnahmen sind:

- die Mitgliederbeiträge der Verbandsvereine gemäss Beschluss der Generalversammlung,
- die von den Verbandsvereinen für die Spieler und Funktionäre gemäss Beschluss der Generalversammlung zu entrichtenden Gebühren,
- die Teilnahmegebühren einer Mannschaft bei offiziellen Turnieren,
- die Bussenbeiträge,
- die Beiträge der öffentlichen Hand,
- die Sponsoring-Einnahmen,
- die Aktivzinsen,
- allfällige weitere jährliche Einnahmen gemäss Antrag des VV und Beschluss der Generalversammlung oder gemäss Vertrag.

Art. 45: Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden von der Generalversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder und direkte Mitglieder bezahlen keine Mitgliederbeiträge.

Art. 46: Grundsatz bezüglich des Finanzhaushaltes und Haftung

Für Budget und Jahresrechnung zentral ist der Grundsatz eines soliden, der Leistungsfähigkeit von Swiss Hockey angepassten Finanzhaushaltes.

Für die Verbindlichkeiten des Verbands haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Jede Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die Organhaftung der Vereinsorgane.

VI. Disziplinarwesen

Art. 47: Sanktionen gegen Spieler, Funktionäre oder Schiedsrichter

Ein Spieler, Funktionär oder Schiedsrichter, der den Statuten, Reglementen, Weisungen und Beschlüssen von Swiss Hockey untersteht, kann mit folgenden Disziplinarmaßnahmen belegt werden:

- a) Verweis,
- b) Entzug der Spielberechtigung auf bestimmte oder unbestimmte Dauer,
- c) Suspendierung als Verbands- oder Vereinsfunktionär auf bestimmte oder unbestimmte Dauer,
- d) Bussen gemäss Regelung in den Reglementen bis zu einer Obergrenze von 2000 Franken pro Fall,
- e) Suspendierung als Schiedsrichter auf bestimmte oder unbestimmte Dauer,
- f) Suspendierung als Instruktor oder Trainingsleiter auf bestimmte oder unbestimmte Dauer,

Vorbehalten bleibt der Erlass ausserordentlicher Disziplinarmaßnahmen in besonderen Fällen.

Art. 48: Sanktionen gegen Mitglieder

Ein Mitglied kann mit folgenden Sanktionen belegt werden:

- a) Platzsperre für einen Verbandsverein oder eine Mannschaft,
- b) Boykott auf bestimmte oder unbestimmte Dauer, bestehend aus der Einstellung sämtlicher Beziehungen zwischen den auf die Statuten von Swiss Hockey Verpflichteten und dem Boykottierten,
- c) Bussen gemäss Regelung in den Reglementen bis zu einer Obergrenze von 2000 Franken pro Fall.
- d) Ausschluss einer Mannschaft von der Teilnahme an Verbands- und internationalen Spielen.

Vorbehalten bleibt der Erlass ausserordentlicher Sanktionen in besonderen Fällen.

Art. 49: Ethik / Doping

Swiss Hockey setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt Fairplay vor, indem er – sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der Mitgliedverband anerkennt die «Ethik-Charta» des Schweizer Sports, das Doping Statut der Swiss Olympic Association und verbreitet die Ethik-Prinzipien in seinen Mitgliedvereinen.

Für die Beurteilung von Verstössen gegen die Doping-Bestimmungen von Swiss Olympic ist die Disziplinarkammer für Doping-Fälle von Swiss Olympic Association zuständig. Diese wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut von Swiss Olympic Association bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen Internationalen Verbandes festgelegten Sanktionen aus.

Gegen den Entscheid kann an das Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne rekuriert werden.

VII. Statutenrevision / Auflösung von Swiss Hockey

Art. 50: Statutenrevision

Einer Revision der Statuten müssen mindestens zwei Drittel der anwesenden oder vertretenen Mitglieder zustimmen.

Art. 51: Auflösung

Die Auflösung von Swiss Hockey kann nur an einer ausserordentlichen Generalversammlung durch eine zwei Drittel-Mehrheit von sämtlichen Stimmen aller Mitglieder beschlossen werden.

Der Beschluss betreffend Verwendung des Verbandsvermögens bedarf der absoluten Mehrheit der vertretenden Stimmen.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 52: Tribunal Arbitral du Sport (TAS)

Zivil- und verbandsrechtliche Streitigkeiten zwischen einzelnen Mitgliedern von Swiss Hockey, Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Swiss Hockey, Entscheide der Vereinsorgane sowie der Rechtspflegeorgane von Swiss Hockey, welche nicht mehr vereinsintern anfechtbar und nicht endgültig sind, unterliegen der Schiedsgerichtsbarkeit unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte. Zuständiges Schiedsgericht ist das Internationale Sportgericht Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne. Es gelten die Verfahrensbestimmungen des TAS (Code de l'arbitrage en matière de sport). Die Appellationsfrist beträgt 30 Tage. Ergänzende Verfahrensvorschriften können im Rechtspflegereglement getroffen werden. In der Sache sind die Statuten, Reglemente, Weisungen und Beschlüsse von Swiss Hockey anwendbar, subsidiär kommt Schweizer Recht zur Anwendung. Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften internationaler Verbände, namentlich gemäss Art. 49 der Statuten.

Art. 53: Sprache

Bestehen bei den Statuten, Reglementen, Weisungen, Beschlüssen und Protokollen Differenzen zwischen einer deutschen Fassung und einer Fassung in einer anderen Sprache, so ist die deutsche Fassung massgebend. Der Einfachheit halber wird in Statuten, Reglementen, Weisungen, Protokollen und Beschlüssen ausschliesslich die männliche Form verwendet. Damit ist immer auch die weibliche Form mit eingeschlossen.

Art. 54: Bild-, Text-, Ton- und Persönlichkeitsrechte

Swiss Hockey hat das Recht, Text-, Bild-, Ton und vergleichbare Aufzeichnungen (inklusive Namen von Beteiligten), welche im Rahmen öffentlich zugänglicher Anlässe von Swiss Hockey alleine oder mit Partnern durchgeführt werden, zu vermarkten und zu Werbezwecken einzusetzen. Insbesondere hat Swiss Hockey das Recht, diese Aufzeichnungen auf der Website uneingeschränkt zu nutzen und an Dritte weiterzugeben. Die Rechte sind zeitlich unbegrenzt und unwiderruflich an Swiss Hockey übertragen. Vorbehalten bleibt die gleichzeitige Nutzung durch die jeweiligen Mitglieder, soweit diese an einem Anlass beteiligt sind.

Art. 55: Zustellung von Mitteilungen

Soweit die Statuten, Reglemente und Weisungen die schriftliche Zustellung vorsehen, ist die Zustellung per Mail der schriftlichen Zustellung gleichgestellt. Vorbehalten bleiben die ausdrücklich festgelegte eingeschriebene Zustellung sowie die besonderen Zustellungsregeln gemäss Rechtspflegereglement oder gemäss den Verfahrensregeln der internationalen Verbände (inklusive TAS).

Art. 56: Inkraftsetzung der Statuten

Die Statuten treten am ~~15. März 2018~~ ~~8. April 2017~~ in Kraft und ersetzen jene vom ~~8. April 2017~~ ~~29. Oktober 2016~~.

Swiss Hockey

Die Präsidentin

~~Der Generalsekretär~~

Dagmar Mende

~~Nick Zepf~~